

3) Soll der Wäger alles, was zur Waage kommt, es komme ein, oder gehe aus, fleißig und genau aufzeichnen, davon gewisse Rechnung, und einem jeden Kaufmann sein eigen Conto halten, alle Monat alles richtig einsammeln, und nebst der Rechnung alsdann allemal dem Wortführenden Herrn ungesäumt einliefern.

4) Soll der Wäger auffer dem, was vermöge dieser Ordnung dem Publico zu gute, als ein Waage-Geld auf die Waaren gesetzt, auf keinerley Weise, unter was Prätext oder Vorwand es auch sey, weder vom Käufer noch Verkäufer, weder vom Bürger noch Fremden etwas zu fordern, oder anzunehmen Macht haben, auch bey Verfertigung der Zettel die geringste Verehrung ihm gelüsten, sondern sich mit seinem zugeordneten Salaris vergnügen lassen.

5) Soll der Wäger, wenn etwas gewogen wird, nicht mehr befugt seyn, zu nehmen, auch der Kaufmann ihm zu entrichten, als von denenjenigen Waaren, so nach Steinen verkauft werden, von jedem Stein einen Groschen, als da sind Talch, Wolle, Flachs &c.; Die andere Waaren aber, als Bley, Eisen, Toback, Wachs, Leder, Käse, Federn &c. zahlen von 100 Pfund 3 Gr. Jedoch werden von diesen die Speck-Seiten, von deren jeder 2 Gr. gezahlet, die Ochsen-Rümpe, von welchen 24 Gr. und Honig-Tonnen, von welchen 18 Gr. gegeben werden, ausgenommen.

6) Soll der Wäger nicht Macht haben, weniger oder mehr Ausschlag an Käufer oder Verkäufer zu geben, als was in dieser Ordnung enthalten, nemlich von dreyßig Stein ein halber Stein, und was in kleinen percelen unter 30 Stein gewogen wird, vom Stein 1 Pfund.

Wenn aber obgesetzte Waaren vom Kaufmann oder Bürger wieder verhandelt werden, es sey, an wen es wolle, so geben sie keinen Ausschlag.

7) Soll der Wäger sich keinesweges unterstehen, einigen Ueberschlag in der Waage zu machen, sondern soll alle Ueberschläge an das Pack-Haus zu verweisen verbunden seyn.

8) Soll der Wäger keinen dem andern vorziehen, sein Gut zu wägen, sondern soll denselben, der am ersten kommt, auch zuerst fordern.

9) Soll der Wäger den Raum der Waage ganz ledig halten, und keinem Fremden, oder Bürger sein Gut vergönnen, länger, als drey Tage liegen zu lassen, oder daselbst zu speichern, sondern vielmehr denselben anmahnen, sein Gut heraus zu nehmen, auf daß andere, so ihr Gut in die Waage bringen wollen, nicht daran gehindert werden mögen, sondern ihre Forderung so gleich bekommen.

ARTIC. 27.

Vom Kalk.

Niemand soll mit dem anhero kommenden Kalk Vorkauf treiben, auch nicht eher von dem fremden Mann Kalk kaufen, bis das Publicum sich mit nöthigem Vorrath versorget hat, zu welchem Ende die Kalk-Schiffe 3 Tage zu liegen und abzuwarten haben, ob das Publicum solchen Kalk kaufen wolle, oder nicht, (derjenige Kalk ausgenommen, welchen hiesige Kaufleute, so Bürger sind, vor eigene Rechnung sich verschrieben haben, oder kommen lassen,) nach den 3 Tagen wird es einem Jeden frey stehen, zu seinem Gebrauch Kalk zu kaufen,

E r 3

fen,